



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 1. Juli 1999

Nummer 26

Inhalt

Seite

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung
von Ausbildungsverbänden im Land Brandenburg 562

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 26/1999

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
zur Förderung von Ausbildungsverbänden
im Land Brandenburg**

Vom 31. Mai 1999

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung der betrieblichen Ausbildung im Verbund. Verbundausbildung ist die Übertragung von Teilen der betrieblichen Ausbildung an einen Kooperationspartner.

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziele der Förderung sind die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten an betrieblichen Ausbildungsplätzen für Ausbildungsstellenbewerber/innen einschließlich Altbewerber/innen sowie die Verbesserung der Qualität der Ausbildung. Altbewerber/innen sind Schulabgänger des Jahres vor Maßnahmebeginn oder früher, die sich im Jahr vor Maßnahmebeginn oder früher bei der Arbeitsverwaltung vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemüht haben.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Durchführung von Teilen der betrieblichen Ausbildung bei einem Kooperationspartner sowie fachspezifische Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung; Kooperationspartner für den den Ausbildungsvertrag abschließenden Betrieb können ein oder mehrere Betriebe, ein Bildungsträger oder die Ausbildungsstätten der Kammern bzw. der Kreishandwerkerschaften sein.
- 2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind von der Urlaubs- und Ausgleichskasse (ULAK) finanzierte Lehrgänge der Bauwirtschaft.
- 2.3 Ist der die Ausbildung im Verbund durchführende Kooperationspartner ein Bildungsträger, eine Ausbildungsstätte der Kammer oder einer Kreishandwerkerschaft, ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn die Auszubildenden sich in bereits öffentlich geförderten Ausbildungsverhältnissen befinden.

3. Zuwendungsempfänger

sind

- 3.1 bei Verbänden zwischen zwei Betrieben jeweils der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb,

- 3.2 bei Verbänden mit mehr als zwei Betrieben der die Verbundmaßnahme durchführende Betrieb,

- 3.3 Bildungsträger, die Ausbildungsstätten der Kammern oder der Kreishandwerkerschaften für alle am Verbund beteiligten Betriebe,

- 3.4 für Landkreise, kreisangehörige Städte, Gemeinden, Ämter und Dienststellen anderer Gebietskörperschaften, die Ausbildungsverträge in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie der Handwerksordnung (HwO) im Rahmen einer Verbundausbildung innerhalb des Landes Brandenburg abschließen, jeweils der die Maßnahme im Verbund durchführende Kooperationspartner.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird. Ausgenommen davon ist die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze im Land Brandenburg.

- 4.2 Der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb

- 4.2.1 muss

- seinen Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben,
- die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf durchführen, der nach § 25 Abs. 1 BBiG staatlich anerkannt ist oder zu den Gewerben der Anlage A der HwO gehört,
- den Vertrag über die Berufsausbildung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer im Land Brandenburg gelegenen und nach den §§ 74, 75, 79, 87, 89, 91, 93 und 97 BBiG zuständigen Stelle (im Folgenden nach BBiG zuständigen Stelle) eintragen, wobei es unerheblich ist, ob das Berufsausbildungsverhältnis zur Aufnahme oder zur Fortführung der beruflichen Ausbildung begründet wird,
- mit dem Verbundpartner einen Kooperationsvertrag abschließen (bildet der ausbildungsvertragsabschließende Betrieb in Berufen des Handwerks aus, so sind die in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte der Kammer abzuleistenden Ausbildungsabschnitte im Kooperationsvertrag auszuweisen);

- 4.2.2 soll insbesondere

- bisher nicht in dem die Förderung betreffenden Beruf ausgebildet haben oder
- nicht alle vorgesehenen Ausbildungsinhalte selbst vermitteln können oder
- ein Ausbildungsverhältnis begründen, das er ohne die Unterstützung durch einen Verbund nicht abschließen könnte.

4.3 Der die Maßnahme im Verbund durchführende Kooperationspartner muss die erforderliche Eignung nach dem BBiG bzw. der HwO für diese Maßnahme besitzen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Höhe der Zuwendung: zu 2.1

5.4.1 Die Förderung der Verbundausbildung beträgt

für Auszubildende

30 DM in kaufmännischen Berufen und
40 DM in gewerblich-technischen Berufen,

für Altbewerber/innen

35 DM in kaufmännischen Berufen,
45 DM in gewerblich-technischen Berufen,

jeweils pro Tag und Auszubildenden,
jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstehenden
Ausgaben.

Die Gesamthöhe der Förderung darf

8.400 DM pro Auszubildenden in kaufmännischen
Berufen und
12.000 DM pro Auszubildenden in gewerblich-
technischen Berufen

für Altbewerber/innen

9.800 DM pro Auszubildenden in kaufmännischen
Berufen und
13.500 DM pro Auszubildenden in gewerblich-
technischen Berufen

für die gesamte **reguläre** Ausbildungszeit (1. bis
4. Ausbildungsjahr) nicht übersteigen.

5.4.2 Der zeitliche Gesamtumfang der Förderung der Ausbil-
dung im Verbund darf

280 Tage pro Auszubildenden in kaufmännischen
Berufen und
300 Tage pro Auszubildenden in gewerblich-techni-
schen Berufen

für die gesamte **reguläre** Ausbildungszeit nicht über-
steigen.

Die Entsendung zum Verbundpartner muss mindestens
zehn Ausbildungstage im Verbund in einem Ausbil-
dungsjahr betragen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge sind bei der

Landesagentur für Struktur und Arbeit -
LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmzentrale
Gartenstr. 2
14482 Potsdam
bzw.
Postfach 90 03 54
14439 Potsdam
(Tel.: 03 31/76 12 00)

zu stellen.

Die Antragstellung sollte vollständig jeweils bis spätes-
tens 14 Kalendertage vor Maßnahmebeginn bei der Be-
willigungsstelle vorgenommen werden.

6.1.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- Kopien der bei der zuständigen Stelle nach BBiG registrierten Berufsausbildungsverträge,
- Kopien der Gewerbeanmeldung der ausbildungs-
vertragsabschließenden Betriebe,
- Kopien des Nachweises für Altbewerber/innen
durch das Arbeitsamt,
- die Bestätigung des Vorliegens der Zuwendungs-
voraussetzungen gemäß Nummern 4.2 und 4.3
durch die nach dem BBiG zuständige Stelle,
- Kopie des zwischen den Verbundpartnern abge-
schlossenen Kooperationsvertrages, der nachfol-
gende Angaben beinhalten muss:
 - Name und Anschrift des Maßnahmeträgers,
 - Name und Anschrift aller am Verbund beteilig-
ten Betriebe,
 - Maßnahmedauer, aufgeschlüsselt nach Ausbil-
dungsjahr, unter Angabe der tatsächlichen Aus-
bildungstage im Verbund,
 - Maßnahmebezeichnung entsprechend dem Be-
rufsfeld/den Berufsfeldern,
 - Gesamtausgaben der Maßnahme pro Tag und
Teilnehmer (ohne Lehrlingsentgelt),
 - Datum und Unterschrift aller am Verbund be-
teiligten Partner,
 - wenn die Ausbildung im Verbund für ei-
nen Auszubildenden/mehrere Auszubildende
bei mehreren Maßnahmeträgern durchgeführt
wird, ist zusätzlich ein Ablaufplan der Ausbil-
dung im Verbund einzureichen. Er beinhaltet:
 - a) Zeitdauer und Bezeichnung des einzelnen
Ausbildungsabschnittes,
 - b) Ort und
 - c) Name des Auszubildenden.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

564

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 26 vom 1. Juli 1999

6.2 Auszahlungsverfahren

6.2.1 Die Auszahlung gemäß Nummer 5.4.1 zu den Nummern 3.1 und 3.2 der Richtlinie erfolgt jeweils erst nach Vorliegen der Kopien der Rechnungen über die geleisteten Ausbildungstage im Verbund.

6.2.2 Vor Auszahlung gemäß Nummer 5.4.1 zu den Nummern 3.3 und 3.4 der Richtlinie ist der Nachweis über die geleisteten Ausbildungstage im Verbund einzureichen.

6.2.3 Rechnung und Nachweis müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Auszubildenden,
- b) Anzahl der tatsächlich realisierten Ausbildungstage im Verbund,
- c) Ausgaben pro Tag und Teilnehmer.

Die Betriebe bestätigen gemäß den Nummern 3.1 und 3.2 diese Angaben auf den Rechnungen durch Unterschrift und Stempel.

Der Zuwendungsempfänger führt gemäß den Nummern 3.3 und 3.4 den Nachweis und bestätigt die Angaben durch Unterschrift und Stempel.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förder Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Statistik

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen/der Geschäftsbereich Programmzentrale der LASA Brandenburg GmbH insbesondere Informationen zu den geförderten Betrieben (z. B. Betriebsgröße, Arbeitsamtsbezirke), die Teile der Ausbildung im Verbund durchführen lassen. Erstmals ausbildende Betriebe sind gesondert auszuweisen. Die Wirkungskontrolle umfasst insbesondere die Zahl der an der Verbundausbildung teilnehmenden Auszubildenden nach Berufen (geschlechtsspezifisch), Regionen (Kammerbezirke, unterteilt nach Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie andere zuständige Stellen), die Dauer der Verbundausbildung sowie die Art und Anzahl der Kooperationspartner im Verbund. Die Wirkungskontrolle umfasst gesondert die Veranstalter der Verbundausbildung, hier aufgeteilt nach Art und Anzahl der Kooperationspartner im Verbund.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. August 1999 mit Wirkung für das Ausbildungsjahr 1999/2000 in Kraft und tritt am 31. August 2001 außer Kraft.

Mit Inkraftsetzung dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung von Ausbildungsverbänden vom 17. April 1997 (ABl. S. 397) außer Kraft.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0